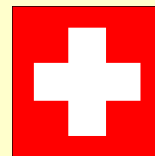


# Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz 2021



**EURES-T Oberrhein:** Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Sozialversicherung	Beiträge Arbeitnehmer*in	Beiträge Arbeitgeber*in
Alters- und Hinterlassenenversicherung und Invalidenversicherung (AHV/IV; 1. Säule)	4,35% AHV 0,7% IV	4,35% AHV 0,7% IV
Berufliche Vorsorge (BV; 2. Säule) *1	3,5% - 9% *1	3,5% - 9% *1
Krankenversicherung (KV) *2	X *2	--
Krankentaggeldversicherung (KTG) *3	X *3	X *3
Berufsunfälle (BU) *4	--	X *4
Nichtberufsunfälle (NBU) *5	X *5	*5
Erwerbsersatzordnung *6 (EO; Mutterschaftsentschädigung sowie Erwerbsersatz während des schweizerischen Militär- und Zivildienstes)	0,25%	0,25%
Arbeitslosenversicherung (ALV):		
• für Einkommensteile bis 148'200 CHF	1,1%	1,1%
• für Einkommensteile ab 148'200 CHF	0,5%	0,5%
Familienzulagen *7	nur im Kanton VS: 0,3%	X *6

\*1) *Berufliche Vorsorge (BV): Die Höhe der Beiträge variiert je nach Vorsorgeeinrichtung (Pensionskasse). Die Mindestsätze der Altersgutschriften liegen derzeit bei 7% (25J.-34J.), 10% (35J.-44J.), 15% (45J.-54J.) oder 18% (55J.-65J. bei Männern bzw. 64J. bei Frauen) des koordinierten Lohns (zwischen 21'510 CHF und 86'040 CHF in 2021) und werden zwischen Arbeitnehmer\*in und Arbeitgeber geteilt.*

*Der Beitrag der Arbeitgeber muss mindestens gleich hoch sein wie die Höhe der Beiträge ihrer Arbeitnehmer\*innen. Es ist aber dem Arbeitgeber freigestellt, mehr zu übernehmen.*

\*2) *Jede\*r Versicherte ist dafür verantwortlich, sich bei einem Krankenversicherer anzumelden. In der Schweiz ist die Grundversicherung (Kopfprämie) obligatorisch. Die Beiträge sind unabhängig vom Einkommen. Nicht erwerbstätige Familienmitglieder müssen jeweils separat versichert werden.*

\*3) *Die Krankentaggeldversicherung ist nicht obligatorisch, existiert aber in den meisten Firmen. Ist eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen worden, die weiter gehende Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnfortzahlung (Basler, Berner oder Zürcher Skala) erbringt, dürfen die Prämien an die Krankentaggeldversicherung hälftig zwischen Arbeitnehmer\*innen und Arbeitgebern aufgeteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn ein Taggeld von 80% des Lohnes versichert ist. Weitere Informationen erteilt der Arbeitgeber.*

\*4) *Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes (max. 148'200 CHF in 2021) erhoben. Die Betriebe werden nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht.*

\*5) *Die Prämien werden in % des versicherten Verdienstes erhoben. Die Versicherten sind in Risikoklassen eingeteilt (entsprechend den Betrieben, die sie anstellen). Bei manchen Betrieben übernimmt der Arbeitgeber die Beiträge.*

\*6) *Der über die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigte Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen wurde am 27. September 2020 in der Volksabstimmung angenommen und trat am 1. Januar 2021 in Kraft. Zu seiner Finanzierung wurde der EO-Beitragssatz am 1. Januar 2021 von 0,45% auf 0,5% erhöht.*

\*7) *Die Beiträge der Arbeitgeber an die Familienausgleichskassen betragen je nach Kanton zwischen 0,1% und 4,0% der Lohnsumme, unabhängig davon, ob die Arbeitnehmer\*innen Anspruch auf Familienzulagen haben.*

Der Arbeitgeber muss neu eintretende Arbeitnehmer\*innen bei der zuständigen Ausgleichskasse anmelden und den AHV-Ausweis einsenden. Ebenso muss er die Person bei der Pensionskasse (2. Säule) anmelden, sofern ein Arbeitsverhältnis von über drei Monaten oder von unbeschränkter Dauer geschlossen worden ist und der Jahreslohn über 21'510,00 CHF liegt (in 2021). Arbeitnehmer\*innen zahlen nie direkt Beiträge an die Sozialversicherung, der Arbeitgeber zieht diese vom Lohn ab und überweist sie an die Sozialversicherung.



Diese Veröffentlichung wurde mit Finanzmitteln des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation „EaSI“ (2014-2020) und der Schweiz unterstützt. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://ec.europa.eu/social/easi>

Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Kommission wieder.



**Rechtlicher Hinweis:** Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein • **Gesetzlicher Stand: 01/2021**

© : Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: [beratung@eures-t-oberrhein.eu](mailto:beratung@eures-t-oberrhein.eu) und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>

